

# Standardprüfstrategie - KAG Fondsleitung

Anhang 2 zum RS Prüfwesen 12/xx

Beaufsichtigter:

## Basisprüfung

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe	Periodizität	Alternative Prüfstrategie (Vorschlag der PrüfG)	Begründung Prüfstrategie durch PrüfG
Eigenmittel/Solvenz		KAG 28, 32 KKV 22, 23, 43, 47, 48	Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist das Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			
Corporate Governance	- Einwandfreie Geschäftsführung - Guter Ruf und Einfluss der qualifiziert Beteiligten	FINMAG 29/1 KAG 14, 29 KKV 10, 11, 44, 46 RS 10/01	Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist jedes Prüffeld mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			
	- Corporate Governance					
	- Meldepflichten	FINMAG 29/2 KAG 16 KKV 14, 15, 48, 49	Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist das Prüffeld mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			
Interne Organisation und IKS	- Einhaltung Statuten und OGR	KAG 14, 28 KKV 12, 42, 44, 46 RS 08/10 - Richtlinien SFA FINMA-PV 19	Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist jedes Prüfgebiet/-feld mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			
	- Interne Organisation - Interne Kontrollen - Angemessenheit der IT					
	- Interne Revision					
	- Compliance	KAG 14, 28 KKV 12 RS 08/10 - Richtlinien SFA				
	- Outsourcing/Delegation	KAG 31 RS 08/37 RS 08/07 RS 08/10 - Richtlinien SFA				
	- Anlageentscheidprozesse	KAG 14, 28, 30, 31 KKV 12 RS 08/10 - Richtlinien SFA				
Risikomanagement (Markt, Kredit, operationelle und Liquiditätsrisiken)		KAG 14, 28 KKV 12 RS 08/10 - Richtlinien SFA				
Einhaltung der Geldwäschereivorschriften <sup>(1)</sup>		GwG GwV-FINMA VSB 08				
Konsolidierte Aufsicht <sup>(2)</sup>		KKV 29 BankG 3g				
Unabhängigkeit von Fondsleitung und Depotbank		KAG 28 KKV 45 RS 08/37	Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist das Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			
Einhaltung der Verhaltensvorschriften	- Treuepflicht - Sorgfaltspflicht - Informationspflicht	KAG 20-23, 75, 84 KKV 31, 33, 34 RS 08/10 - Richtlinien SFA RS 08/38	Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist das Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe	Periodizität	Alternative Prüfstrategie (Vorschlag der PrüfG)	Begründung Prüfstrategie durch PrüfG
Einhaltung der Vorschriften im Bereich der Immobilienfonds <sup>(3)</sup>		KAG 63-64 KKV 32 RS 08/10 - Richtlinien SFA	Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist jedes Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			
Einhaltung der Vorschriften im Bereich des Vertriebs kollektiver Kapitalanlagen <sup>(4)</sup>		KAG 24 RS 08/08 RS 08/10 - Richtlinien SFA				
Einhaltung der Vorschriften im Bereich der individuellen Vermögensverwaltung <sup>(5)</sup>		RS 09/01 Positionspapier FINMA 22.10.10				
Produkte <sup>(6)</sup> - Einhaltung der Vorschriften zum Mindestvermögen		KAG 25 KKV 35				
Produkte <sup>(6)</sup> - Einhaltung der Meldepflichten		KAG 16 KKV 15, 35 RS 08/10 - Richtlinien SFA				
Produkte <sup>(6)</sup> - Organisation und IKS	- Angemessenheit der internen Weisungen - IT - IKS - Risikomanagement	KAG 30, 88 KKV 42 RS 08/10 - Richtlinien SFA	Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist jedes Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			
Produkte <sup>(6)</sup> - Angemessenheit der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Beauftragten bei der Delegation von Anlageentscheidungen		KAG 22 KAG 31				
Produkte <sup>(6)</sup> - Einhaltung der Anlagevorschriften		KAG 21, 56, 57, 70, 71 KKV 67, 78-84 Fondsvertrag	AK3: Mindestens jährliche Prüfung. AK4 / AK 5: Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Ferner ist im Mehrjahreszyklus von vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren jedes Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			
Produkte <sup>(6)</sup> - Einhaltung der Verhaltensvorschriften	- Treuepflicht - Informationspflicht	KAG 21, 23, 83, 84, 89 KKV 106, 107 KKV-FINMA 67-69, 72-78 RS 08/10 - Richtlinien SFA				

<sup>(1)</sup> Jährlich sind mit Prüftiefe Prüfung zu prüfen:

- a. Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei neu eröffneten Geschäftsbeziehungen seit der letzten Prüfung (Art. 2 bis 6 VSB 08);
- b. Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (insbesondere politisch exponierte Personen) bei bestehenden Geschäftsbeziehungen (Art. 12 bis 19 GwV-FINMA);
- c. Transaktionen mit erhöhten Risiken bei bestehenden Geschäftsbeziehungen, wenn kein informatikgestütztes Transaktionsüberwachungssystem vorhanden ist (Art. 13 bis 19 GwV-FINMA).

<sup>(2)</sup> Falls die Fondsleitung einer konsolidierten Aufsicht unterstellt ist.

<sup>(3)</sup> Falls die Fondsleitung mindestens einen Immobilienfonds verwaltet.

<sup>(4)</sup> Falls die Fondsleitung mindestens eine kollektive Kapitalanlage vertreibt.

<sup>(5)</sup> Falls die Fondsleitung in der individuellen Vermögensverwaltung tätig ist.

<sup>(6)</sup> Bestandteil der ausführlichen Berichterstattung und gleichzeitig Inhalt der ergänzenden quartalsweisen Berichterstattung, falls das Rechnungsjahr der Fondsleitung nicht mit demjenigen der kollektiven Kapitalanlagen übereinstimmt (Art. 105 Abs. 2 KKV-FINMA).

## Intervention FINMA betreffend Basisprüfung

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten	Begründung der Intervention	Prüftiefe

FINMA-Bestätigung der Prüfstrategie für [Fondsleitung]

## Zusatzprüfungen

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe
werden individuell festgelegt			